

Kalkar, den 19. März 2014

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**  
**Rat der Stadt**

**Bebauungsplan Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 -**

- hier: - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Kalkar forderte am 27.09.2012 die Verwaltung auf, die befristete Anbindung der Xantener Straße an den Kreisverkehr B 57/L 41 zum Anlass zu nehmen, sich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW für eine dauerhafte Anbindung des bislang „abgehängten“ Teils der Xantener Straße einzusetzen. Die räumliche Lage des Änderungsbereiches ist der Anlage 1 zur Drucksache zu entnehmen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 25. April 2013 ist die o.g. Anbindung erneut Gegenstand der Diskussion gewesen (s. Ds.-Nr.: 9-389). Hierbei ist u.a. dargelegt worden, dass in einem formalen Verfahren die rechtliche Zulässigkeit der Anbindung erarbeitet werden müsse und dies entweder über ein Planfeststellungsverfahren, für welches der Landesbetrieb Straßenbau NRW verantwortlich wäre oder über einen städtischen Bebauungsplan geregelt werden könne.

Da der Landesbetrieb in seinem Hause die Kapazitäten und Prioritäten für ein Planfeststellungsverfahren, welches ausschließlich kommunalen Interessen dient, nicht vorhält, hat die Verwaltung einen Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet.

Der Geltungsbereich der Aufstellung besteht aus einer Fläche von rund 0,1474 ha. Ausgearbeitet ist der Vorentwurf als einfacher Bebauungsplan mit der Festsetzung einer Verkehrsfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und einer Anpflanzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB.

Hierbei erfolgen im Sinne des Gebotes der planerischen Zurückhaltung keine vertiefenden Festsetzungen zu einer zukünftigen Verkehrsflächenausgestaltung, um die nachgelagerten Fachplanungen nicht unnötig einzuschränken (s. Anlage 2 a und Anlage 2 b z. Ds.).

Im Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung ist eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung für den angrenzenden Kreisverkehr erstellt worden. Im Ergebnis kommt diese zu dem Schluss, dass bei Umbau die bislang sehr gute Verkehrsqualität des Kreisverkehrs B 57/L 41 erhalten bleibt und der Verkehrsfluss für die Xantener Straße in der Einmündung zur Bahnhofstraße (B 57) deutlich verbessert wird. Somit wird die Empfehlung gegeben, die zusätzliche fünfte Kreisverkehrszufahrt auszubauen.

Hingegen sollte gemäß Gutachter auf eine direkte Ausfahrt aus der Kreisverkehrsfahrbahn in die Xantener Straße verzichtet werden. Die fahrgeometrischen Erfordernisse stehen einer Kreisfahrbahnausfahrt entgegen.

Damit über eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-

ge sowie der Öffentlichkeit in einem ersten Schritt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konkretisiert werden können, ist die Fassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 092 sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erforderlich.

Die Zielstellung der Bebauungsplanaufstellung ist die Anbindung der Xantener Straße an den Kreisverkehr im Kreuzungsbereich der B 57/L 41.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Der Stadt Kalkar entstehen sowohl im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauleitplanänderung als auch aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachungen im Amtsblatt Kosten.

Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 090101 – Räumliche Planung und Entwicklung grundstücksbezogener Ordnungsmaßnahmen –.

Die Finanzierung der Planung erfolgt aus Mitteln Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) – im Produkt 090101 – Räumliche Planung und Entwicklung grundstücksbezogener Ordnungsmaßnahmen –.

3. Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 - gefasst.

Gleichzeitig werden die Beschlüsse über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Ziel der Planung ist die Anbindung der Xantener Straße an den Kreisverkehr im Kreuzungsbereich der B 57/L 41.